



«Agrarpolitik 2002» - Zweite Etappe der Agrarreform

Eduard HOFER und Werner HARDER, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), CH-3003 Bern

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 1995 das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Organisationen, eine breite Vernehmlassung über eine zweite Etappe der Agrarreform zu eröffnen («Agrarpolitik 2002»). Im Zentrum steht die marktwirtschaftliche Erneuerung des gesamten Ernährungssektors.

Im Siebten Landwirtschaftsbericht von 1992 hat der Bundesrat die Basis für eine grundlegende Reform der Agrarpolitik geschaffen. Diese wurde insbesondere aus drei Gründen unumgänglich: Erstens sind die Absatzmärkte für wichtige schweizerische Agrarerzeugnisse seit längerem gesättigt. Für einzelne Produkte entstehen hohe Verwertungskosten. Zweitens hat sich die Werthaltung der Bevölkerung verändert. Die Sensibilität für die ökologischen Aspekte der Nahrungsmittelproduktion wächst laufend, während die Versorgungssicherheit heute nicht mehr gleich stark gewichtet wird wie früher. Drittens verlangen die von der WTO angestrebte schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels, die fortschreitende Wirtschaftsintegration in Europa und der wegen der Preisdifferenz zum Ausland zunehmende Einkaufstourismus eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der ganzen Nahrungsmittelbranche.

Ziele und Strategien der Agrarreform

Das Ziel der eingeleiteten Reform der Agrarpolitik besteht darin, einer nachhaltig und wettbewerbsfähig produzierenden Landwirtschaft einen Platz in unserer modernen Industrieland- und Dienstleistungsgesellschaft zu sichern.

Kernstück der Agrarreform ist die Trennung von Preis- und Einkommenspolitik. Die Direktzahlungen übernehmen anstelle der Preise die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie die Erhaltung von natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege der Kulturlandschaft. Sie ermöglichen es, die direkten Eingriffe

des Staates in das Marktgeschehen zu reduzieren.

Die Steuerung der Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen soll in Zukunft vermehrt von den Marktmechanismen übernommen werden. Die Verantwortung für die Produktion, die Verarbeitung und der Verkauf soll in Zukunft möglichst vollumfänglich bei den direkt Beteiligten liegen.

Erste Etappe: Einführung neuer Direktzahlungen

Die Einführung der Direktzahlungen nach den Artikeln 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes war die Grundlage für die Verlagerung der Agrarstützung von der Preis- und Absatzsicherung zu den Direktzahlungen. Im gleichen Zeitraum wurden alle Einfuhrbeschränkungen unter Ausnutzung des vom neuen WTO-Agrarabkommen vorgegebenen Spielraumes in Zölle und Zollkontingente umgewandelt. Diese bilden einen nach wie vor angemessenen Schutz an der Grenze. Die Öko-Beiträge nach Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes waren zudem der wohl entscheidende Schritt auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Damit wurde im Rahmen der Reform zunächst ein Sicherheitsnetz für die Betroffenen aufgespannt, damit diese die schrittweise Verschärfung des Wettbewerbes verkraften können.

Zweite Etappe: marktwirtschaftliche Erneuerung

Im Zentrum der zweiten Etappe der Agrarreform, die den Kurztitel «Agrarpolitik 2002» trägt, steht die marktwirtschaftliche Erneuerung zur Verbesserung der

Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Ernährungssektors. Ziel ist die Erhaltung der Absatzmöglichkeiten und eine möglichst hohe Wertschöpfung aus dem Verkauf der Produkte. Eine unternehmerischere Ausgestaltung der Investitionshilfen soll zur Kostensenkung beitragen.

Die Umsetzung des Konzepts der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird mit der zweiten Etappe der Agrarreform konsequent weitergeführt. Im Vordergrund steht die Anreizstrategie. Die Ökologie soll in die Einkommenspolitik eingebaut werden, indem die Reduktion der produktgebundenen Agrarstützung weitgehend über den Ausbau der ökologischen Direktzahlungen angemessen kompensiert wird.

Mehr Markt bei der Milch

Die Bauernfamilien erzielen rund 35 Prozent ihrer Erlöse aus der Milchproduktion. In unserem hügeligen, niederschlagsreichen Land ist sie besonders standortgerecht. Aufgrund der geltenden Gesetze hat der Bund den Milchpreis garantiert und die Marktregulierung weitgehend übernommen. Die Kosten für die Milchrechnung sind bis vor kurzem kontinuierlich angestiegen. Die staatlichen Regelungen haben den Handlungsspielraum der ein-

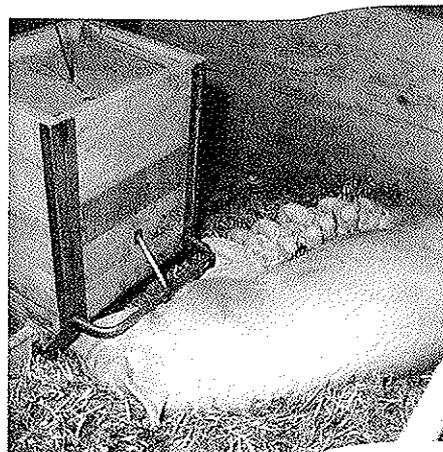


Abb. 1. Ein Ziel der neuen Agrarreform ist die umwelt- und tiergerechte Produktion. (Bild: Agrofot)

zelen Akteure auf dem Milchmarkt zu stark eingengt.

Im neuen System werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit sich die Marktkräfte auf den Stufen Produktion, Verwertung und Handel besser entfalten können. Anstelle von Verboten, Vorschriften und Empfehlungen soll der Markt für eine optimale Milchverwertung sorgen. Dadurch entstehen die bisher fehlenden Spielräume und Anreize für gute Marktleistungen. Die Milchverarbeitungsbetriebe (Molkereien und Käsereien) werden so einem grösseren Wettbewerb ausgesetzt. Es eröffnen sich ihnen aber auch neue Chancen. Durch geschickte Ausnutzung der grösseren Freiheiten bezüglich der Milchbeschaffung, -verarbeitung und -vermarktung können konkurrenzfähige Anbieter ihre Position stärken.

Der Staat wird den Milchmarkt weiterhin stützen müssen, wenn auch in bedeutend geringerem Mass als heute. Die Instrumente dazu sollen künftig möglichst marktgerecht ausgestaltet werden. Kernstück der neuen Milchmarktordnung ist die Zulage für verkäste Milch. Sie verbilligt den Rohstoff und ermöglicht es den Verarbeitern, Käse zu konkurrenzfähigen Preisen herzustellen. Die Zulage wird für sämtliche zu Käse verarbeitete Milch ausbezahlt. Die Exportsubventionen für Käseausfuhren in die Europäische Union (EU) sollen damit abgebaut werden. Neue Märkte für Käse ausserhalb der Europäischen Union sollen mit Ausfuhrbeihilfen erschlossen werden können. In der heutigen Form beibehalten wird die Zulage für silagefreie Fütterung. Schliesslich soll es möglich sein, Butter oder Magermilch mit Inlandbeihilfen zu verbilligen.

Die parastaatlichen Marktorganisationen wird es in der heutigen Form nicht mehr geben. Die Schweizerische Käseunion wird in eine neue Organisation überführt, die als Verkaufsorganisation tätig sein wird und keine öffentlichen Aufgaben mehr wahrnimmt. Die BUTYRA wird ganz aufgehoben.

Die bestehenden Regelungen im Milchmarkt werden schrittweise bis ins Jahr 2002 abgebaut. Nach vollzogenem Übergang soll die Milchrechnung gemäss Schätzungen noch rund die Hälfte der heutigen Kosten verursachen.

Schlachtvieh: Marktgerechte Kontingentsverteilung

Die Erlöse aus dem Schlachtvieh machen rund 40 Prozent der landwirtschaftlichen

Endproduktion aus. Die Fleischproduktion soll weiterhin einen möglichst hohen Beitrag zur Flächenbewirtschaftung und zur Bildung des bäuerlichen Einkommens leisten. Um dem Einkaufstourismus entgegenzuwirken, ist es notwendig, die Preisdifferenz gegenüber dem Ausland zu verringern. Eine sukzessive Senkung des Futtergetreidepreises und der gleichzeitige Ausbau der Direktzahlungen auf der gesamten Fläche werden wesentlich dazu beitragen. Parallel dazu geht es darum, den Wettbewerb im Handel und in der Verarbeitung zu verbessern. Dies soll unter anderem durch eine wettbewerbsgerechtere Verteilung der Zollkontingente erreicht werden.

Die Marktordnungen auf dem Schlachtviehmarkt erlauben bereits heute eine weitgehend freie Preisbildung. Bei vor-

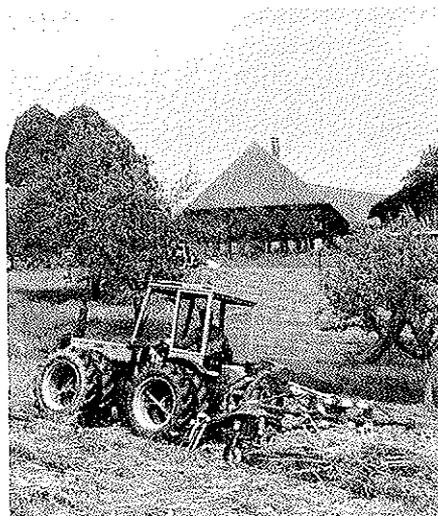


Abb. 2. Eine nachhaltig und wettbewerbsfähig produzierende Landwirtschaft hat Platz in der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. (Bild: Agrofot)

übergehenden Angebotsspitzen besteht die Möglichkeit, Fleisch aus dem Markt zu nehmen und einzulagern. Die entsprechenden Mittel stammen aus dem Fleischfonds. Dieser wird aus Abgaben auf importiertem Fleisch gespeist. Die Mittel sind beschränkt. Die Preise können damit nur sehr kurzfristig gestützt werden. Die Lösung mit dem Fleischfonds verhindert, dass eine Fleischrechnung nach dem Muster der Milchrechnung entstehen kann.

Als wesentliche Neuerungen neben der marktgerechteren Verteilung der Zollkontingente sind auf dem Schlachtviehmarkt die neutrale Taxation der Schlachtkörper sowie eine konsequente Kontrolle der Ausschlagungs- und Wägebemessungen vorgeschlagen.

Einheitlicher Getreidemarkt

Der Pflanzenbau umfasst die Kulturen des Ackerbaus wie Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Ölsaaten und die Spezialkulturen wie Wein und Obst. Diese Flächen bedecken etwas mehr als ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche und tragen rund 25 Prozent zum Wert der Endproduktion bei.

Der Pflanzenbau wird primär durch die allgemeinen agrarpolitischen Massnahmen, nämlich die Direktzahlungen, den Grenzschutz sowie vorübergehende Marktentlastungsmassnahmen unterstützt. Produktspezifische Regelungen sind vor allem für Zuckerrüben, Ölsaaten und nachwachsende Rohstoffe notwendig. Für Brot- und Futtergetreide soll es nach einer Übergangsphase bis spätestens Ende der WTO-Übergangsperiode einen einheitlichen Markt geben. Der Produzentenpreis und die Inlandproduktion werden dabei ausschliesslich durch die Zölle und durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Brotgetreidezoll beträgt etwas über 30 Franken. Dazu müssen die Produzentenpreise für Brotgetreide schrittweise gesenkt werden, bis sie das Niveau der Importpreise erreichen. Danach können die Brotgetreideübernahmen durch den Bund, die administrierten Preise und die Pflicht der Handelsmühlen zur anteilmässigen Übernahme von Inlandgetreide aufgehoben werden. Beim Futtergetreide können gleichzeitig die Anbauprämien schrittweise abgebaut werden. Der Ausbau der produkteunabhängigen Direktzahlungen wird die Erlöseinbussen angemessen kompensieren.

Der im Rahmen des WTO-Agrarabkommens tarifizierte Grenzschutz für Zucker und Ölsaaten reicht nicht aus, um den Anbau im Inland zu gewährleisten. Die Erhaltung dieser Produktionsmöglichkeiten ist aber aus versorgungspolitischen Gründen wünschbar. Die Unterstützung der inländischen Zuckerproduktion soll mittels eines Leistungsauftrages an die Zuckerindustrie wettbewerbsgerecht gestaltet werden. Die Ölsaaten werden über einen produktspezifischen Flächenbeitrag gefördert. Produktion und Verwertung werden den Marktkräften überlassen.

Hohe Produktequalität gezielt unterstützen

Bei der Massenproduktion von Nahrungsmitteln wird die Schweizer Landwirtschaft

die ausländischen Anbieter kaum je konkurrieren können. Sie muss sich auf qualitativ hochstehende Produkte konzentrieren. Damit sie daraus besseren Nutzen ziehen kann, werden die Voraussetzungen zum Schutz der Bezeichnung von besonderen Erzeugnissen geschaffen. Produkte, die spezifische Eigenschaften aufweisen, nach bestimmten Produktionsverfahren, wie zum Beispiel dem Biologischen Landbau oder der Integrierten Produktion, hergestellt werden oder eine besondere Herkunft aufweisen, können speziell gekennzeichnet werden. Die Gesetzesgrundlage dazu wird mit dem Agrarpaket 95 geschaffen. Die Behandlung im Parlament beginnt in der Wintersession im Dezember.

Absatz fördern

Absatzförderung für schweizerische landwirtschaftliche Produkte ist ein wichtiges Instrument, um eine hohe Wertschöpfung auf den Märkten zu erzielen. Sie wird von den Branchen und vom Handel betrieben und zum Teil vom Bund unterstützt. Mit einer besseren Koordination der Aktivitäten kann die Effizienz noch gesteigert werden. Neu soll deshalb eine gemeinsame Stelle der Branchen und des Handels Koordinationsaufgaben im Bereich der Absatzförderung wahrnehmen.

Kosten senken

Die bäuerlichen Familien führen ihre Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen. Als Unternehmer gehört es zu ihren Aufgaben, die Kosten möglichst tief zu halten. Die Rolle des Staates kann deshalb nur subsidiär sein, indem er durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen unterstützend mithilft. Im Rahmen der zweiten Etappe der Agrarreform sind in verschiedenen Bereichen Revitalisierungsbemühungen vorgesehen, die zur Senkung von Kosten beitragen sollen:

- Abbau der Regelungsdichte in der Tierzucht. Für die Dienstleistungen, wie beispielsweise Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und künstliche Besamung, soll der Wettbewerb zu tieferen Preisen führen.

- Harmonisierung der Vorschriften über den Pflanzenschutz und über die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe mit jenen der EU. Die Neuregelungen sollen in der Landwirtschaft vorgelagerten Bereichen mehr Wettbewerb bewirken und dadurch zu tieferen Preisen für die Produktionsmittel führen.

- Programm für Junglandwirte zur Reduktion der Ausgangverschuldung durch die Betriebsübernahme.

Übergang zu pauschalen Beiträgen bei den Investitionskrediten zur Förderung des kostengünstigen Bauens.

- Der bereits eingeleitete sukzessive Abbau der Schwellenpreise für Futtermittel bringt eine bedeutende Kostensenkung insbesondere in der Schweine- und Geflügelproduktion.

Neben den Massnahmen im Landwirtschaftsbereich wird die Revitalisierung der Schweizer Wirtschaft auch zur Senkung des Kostenumfeldes der Landwirtschaft beitragen. Als wichtige Erlasse sind zu nennen:

- Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz)

- Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

- Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz).

Gemeinwirtschaftliche Leistungen abgelten

Als wichtiger Einkommensbestandteil sind die Direktzahlungen nach den Marktkräften die bedeutendste Einflussgrösse auf die Entwicklung der Landwirtschaft. Entsprechend den Zielsetzungen kann die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Ausgestaltung der Direktzahlungen konsequent gefördert werden. Als Bestandteil des Erlöses behalten sie jedoch subsidiären Charakter. Bezogen auf den ganzen Sektor Landwirtschaft sollen sie zusammen mit dem Erlös aus der Marktproduktion ein angemessenes Einkommen ermöglichen.

Im Finanzplan ist für die nächsten Jahre ein substantieller Ausbau bei den Öko-

Die fünf Direktzahlungsarten

	Mio. Fr. (Budget 95)
- Direktzahlungen zur Einkommenssicherung	800
- Direktzahlungen zum Ausgleich der Standortnachteile	370
- Ökologische Direktzahlungen	441
- Produktionslenkende Direktzahlungen	282
- Sozialpolitisch motivierte Direktzahlungen	140*
(* Bund: 88,8 Mio. Fr.; Kantone: 51,2 Mio. Fr.)	
- Total	2'033

Beiträgen vorgesehen. Die anderen Direktzahlungen bleiben weitgehend unverändert oder werden sogar reduziert.

Die Höhe der Direktzahlungen wird durch Grenzen ausserhalb und innerhalb der Landwirtschaft beschränkt. Einerseits gibt es Grenzen hinsichtlich der Akzeptanz durch die Gesellschaft und die Steuerzahler sowie durch die beschränkten öffentlichen Finanzen. Andererseits müssen die Direktzahlungen auch innerhalb der Landwirtschaft als Gegenwert für Leistungen im Dienste der Allgemeinheit akzeptiert werden.

Neue Einkommensbeurteilung

Als Konsequenz der Reform sollen künftig die Kriterien Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auch bei der Einkommensbeurteilung eine zentrale Rolle spielen. Die Einkommen von Betrieben mit

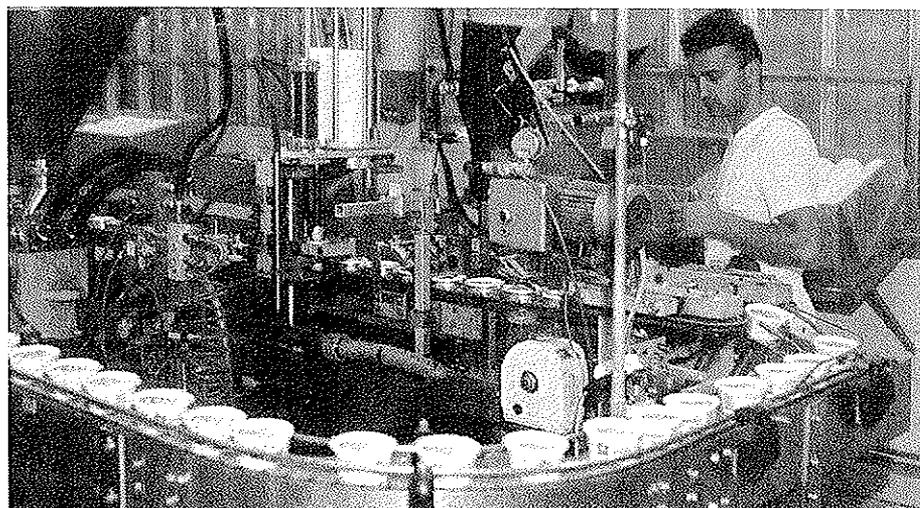


Abb. 3. Nebst Produktion und Handel ist auch die Verwertung von den Neuerungen betroffen: Durch geschickte Ausnutzung der grösseren Freiheiten können konkurrenzfähige Anbieter ihre Position stärken. (Bild: Agrofot)

guter Kapital- und Arbeitsproduktivität, die entweder integriert oder biologisch wirtschaften, sollen dem nicht-landwirtschaftlichen Vergleichseinkommen gegenübergestellt werden. Die Beurteilung soll sich zudem ebenfalls auf den Gesamtsektor und insbesondere auch auf die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erstrecken.

Es ist nicht vorgesehen, die frühere Praxis des praktisch vollständigen jährlichen Ausgleichs einer allfälligen Differenz mit direkt einkommenswirksamen Massnahmen wieder aufzunehmen. Vielmehr soll der Anspruch auf ein angemessenes Einkommen in erster Linie der mittelfristigen Planung von agrarpolitischen Massnahmen dienen. Ausserdem wird der Bundesrat Änderungen nicht ausschliesslich bei direkt einkommenswirksamen Instrumenten vornehmen. Es ist denkbar, dass er zum Beispiel durch eine Verstärkung der strukturpolitischen Massnahmen oder der Absatzförderung eingreifen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die Lockerung der Marktordnungen und die abnehmende Wirkung des Grenzschutzes (Einkaufstourismus) lassen ein weiteres Absinken des Preisniveaus erwarten. Die Annahmen gehen dahin, dass sich die Preisdifferenz zum umliegenden Ausland bis ins Jahr 2002 halbieren wird. Einen Teil des Preisabbaus wird die Landwirtschaft durch Kostensenkungen und Strukturwandel selber tragen können. Wenn die bäuerlichen Einkommen im Vergleich zur allgemeinen Einkommenslage nicht weiter absinken sollen, dürfte im Jahr 2002 ein zusätzlicher Direktzahlungsbedarf von 1,2 Milliarden Franken pro Jahr resultieren. Dies würde rund einem Drittel des landwirtschaftlichen Nettoeinkommens entsprechen.

Die Ausgaben für Preis- und Absatzsicherung sollten um 400 Millionen Franken sinken, so dass sich eine zusätzliche Belastung der Bundeskasse von 800 Millionen Franken ergibt. Die Konsumentinnen und Konsumenten dürften um 1,7 Milliarden Franken entlastet werden. Eine zusätzliche, möglicherweise noch grössere Entlastung darf erwartet werden, wenn infolge der verstärkten Konkurrenz auch die Handels- und Verarbeitungsspannen (zwei Drittel der Konsumentenpreise) unter Druck geraten.

Zur Kompensation der Auswirkungen des WTO-Agrarabkommens wurde eine jähr-

liche Erhöhung der Direktzahlungen um 150 Millionen Franken vorgesehen. Gegenüber der reinen Umsetzung des WTO-Agrarabkommens bringt die zweite Reformetappe eine zusätzliche Lockerung der Marktordnungen, ein stärkeres Absinken des Preisniveaus und einen höheren Kompensationsbedarf. Damit die notwendigen 1,2 Milliarden Franken im Jahr 2002 zur Verfügung stehen, muss die jährliche Aufstockung der Direktzahlungen um 25 Millionen auf 175 Millionen Franken erhöht werden.

Neues Landwirtschaftsgesetz

Die mit der zweiten Etappe der Agrarreform verbundenen materiellen Änderungen sind derart umfassend, dass sich auch eine formelle Erneuerung des gesamten Agrarrechts aufdrängt. Das geltende Agrarrecht ist historisch gewachsen, umfasst eine grosse Zahl von Erlassen auf Gesetzesstufe und ist entsprechend uneinheitlich und unübersichtlich. Die revidierten Bestimmungen werden deshalb in Form eines neuen Landwirtschaftsgesetzes präsentiert. Die Bestimmungen von 14 Erlassen, eingeschlossen diejenigen des geltenden Landwirtschaftsgesetzes, sind in diesem neuen Gesetz zusammengefasst. Der Entwurf enthält 177 Artikel. In den alten Erlassen sind es über 400.

Die Vorschläge in diesem Reformpaket «Agrarpolitik 2002» enthalten keinen vollständigen Abbau der staatlichen Marktstützung. Preis- und Absatzgarantien, die eine weitgehende Kontrolle der ganzen Vermarktung einschliesslich Defizitübernahme erfordern, müssen jedoch wegfallen. Die verbleibenden Massnahmen haben den Charakter von Rahmenbedingungen, welche die Markteinflüsse nicht blockieren. Bleiben werden

- der Grenzschutz im Rahmen der GATT/WTO-Verpflichtungen;

- befristete Interventionsmöglichkeiten zur Verhinderung kurzfristiger Marktzusammenbrüche;

- eine marktkonforme Preisstützung bei Produkten mit ungenügendem Grenzschutz (Zucker, Raps, Butter, Käse).

Die Reform kann nicht in einem einmaligen Kraftakt umgesetzt werden. Vielmehr ist eine sukzessive Inkraftsetzung der neuen Ordnung entsprechend dem Fortschritt im Umbau der Massnahmen geplant. Im Jahre 2002 sollen die alten Vorschriften aufgehoben und die Übergangsfristen abgelaufen sein.

RÉSUMÉ

«Politique agricole 2002»: deuxième étape de la réforme agricole

L'agriculture et la politique agricole de la Confédération sont actuellement en pleine transformation. La réforme amorcée en 1992 dans le Septième rapport sur l'agriculture a pour objectif d'aménager une place à une agriculture durable et compétitive dans notre société moderne où prédominent l'industrie et les services. Une première mesure concrète, à savoir l'introduction de deux nouveaux types de paiements directs, a été prise dès 1993. La deuxième étape consiste maintenant à revitaliser l'économie de marché dans l'ensemble du secteur agro-alimentaire. L'Etat réduira sensiblement ses interventions sur le marché. L'économie laitière et le marché des céréales en particulier subiront de profonds changements. Comme l'écologie sera dorénavant résolument intégrée dans la politique des revenus, presque toute la surface agricole utile devrait être à moyen terme exploitée selon les règles de la production intégrée et de la culture biologique.

Au vu de l'ampleur des réformes prévues dans le cadre de la deuxième étape, les propositions sont présentées sous la forme d'une nouvelle loi sur l'agriculture. Celle-ci fait l'objet d'une large consultation jusqu'à fin janvier 1996.

RIASSUNTO

«Politica agricola 2002»: seconda fase della riforma agraria

Nell'agricoltura e nella politica agricola della Confederazione è in atto un processo d'adeguamento. La riforma della politica agricola, avviata nel 1992 con il Settimo rapporto sull'agricoltura, mira a garantire ad un'agricoltura in grado di produrre in modo durevole e concorrenziale un posto nella nostra moderna società industriale e dei servizi. Un primo passo concreto in tal senso è stata l'introduzione, nel 1993, di nuovi pagamenti diretti. La seconda tappa comprende l'avvio di un processo di rinnovamento, dal profilo dell'economia di mercato, dell'intero settore alimentare. Lo Stato intende ridurre considerevolmente i suoi interventi di regolazione del mercato. I maggiori mutamenti riguarderanno i mercati lattiero e cerealicolo. A seguito del progressivo inserimento dell'ecologia nella politica dei redditi, a medio termine la quasi totalità della superficie agricola utile sarà gestita secondo i principi della produzione integrata o dell'agricoltura biologica.

Le riforme della seconda tappa della politica agricola sono complete. Le proposte, oggetto di un'ampia consultazione che terminerà alla fine del mese di gennaio 1996, verranno quindi presentate sotto forma di una nuova legge sull'agricoltura.